

Verkündet
am 25. April 1955
Jodas, Just.Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Norddeutsche Traktorenfabrik, Franz
We [REDACTED], H [REDACTED]-L [REDACTED], K [REDACTED]str.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Ludwig B [REDACTED] in
Ge [REDACTED], Haus Nr [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das an
Verkündungsstatt am 24. und 25. November
1953 zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger kaufte im Mai 1949 einen Schlepper mit Mähwerk des Typs Gerwi-Diesel-Stier, der ihm nicht geliefert worden ist. Er verlangt auf Grund Rücktritts vom Vertrage Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises in Höhe von 6.825 DM mit der Behauptung, er habe den Kaufvertrag mit der Landmaschinenfabrik Georg R. W. [REDACTED], H. [REDACTED]-Be [REDACTED], durch deren Vertreter Alfred Sch [REDACTED] in T [REDACTED] abgeschlossen. Die Beklagte ist unstreitig die Rechtsnachfolgerin dieser Firma. Sie bestreitet, daß ihre Rechtsvorgängerin jemals die Bestellung des Klägers auf einen Diesel-Stier noch den vom Kläger gezahlten Kaufpreis erhalten habe und wendet ein, Sch [REDACTED] habe als Eigenhändler von der Firma Georg R. W. [REDACTED] Schlepper bezogen und den Kaufvertrag mit dem Kläger als Eigenhändler abgeschlossen.

Der Kläger hat seine Forderung auch darauf gestützt, daß er durch eine wahrheitswidrige Werbung, für welche die Beklagte verantwortlich sei, zu der Bestellung veranlaßt worden sei.

Das Landgericht hat der Klage unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf 4% stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Sie erstrebt mit ihrer Revision die Abweisung der Klage, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat, wie unstreitig ist, im Mai 1949 einen sog. Diesel-Stier mit Bauscher-Motor zur Lieferung

- 3 -

ab Werk, die am 10. Juni erfolgen sollte, gekauft. In der Auftragsbestätigung heißt es:

"Sie kauften heute zu den umseitigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den General-Vertrieb Arbeitsgemeinschaft Sch[REDACTED] von der Landmaschinenfabrik Georg R. W[REDACTED], H[REDACTED]-Be[REDACTED], zur Lieferung ab Werk ..

Diese Auftragsbestätigung trägt das Datum vom 5. Mai 1949, der Kläger hat sie aber erst später unterzeichnet, was sich aus dem Schreiben vom 9. Mai 1949 ergibt, mit dem der Zeuge Sch[REDACTED] unter der Firma "Arbeitsgemeinschaft Sch[REDACTED]" die Auftragsbestätigung an den Kläger zur Unterzeichnung übersandt hat. Mit den Worten "Arbeitsgemeinschaft Sch[REDACTED]" war eine Arbeitsgemeinschaft Sch[REDACTED]'s mit Personen bezeichnet, die sich mit dem Vertrieb von Bauernbedarfsartikeln aus der Produktion der Landmaschinenfabrik Georg R. W[REDACTED] befaßten. Diese Firma stand mit Sch[REDACTED] bereits seit 1948 in Geschäftsverbindung und hatte ihn mit Schreiben vom 18. Januar 1949 beauftragt, die Organisation für den Vertrieb ihrer Fabrikate in den Gebieten Oberbayern und Niederbayern durchzuführen. Das Schreiben enthält die Zusage, diese Gebiete ausschließlich durch Sch[REDACTED] zu beliefern und ihm auf alle diese Lieferungen näher festgelegte Rabattsätze als Provision zu gewähren.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Text der Auftragsformulare, wie sie auch gegenüber dem Kläger Verwendung fanden, mit dem früheren Firmeninhaber W[REDACTED] im Januar 1949 besprochen und nach Übersendung der Korrekturabzüge ohne Widerspruch genehmigt worden sei. Es stellt fest, daß die Firma Georg R. W[REDACTED], die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Verwendung eines solchen Auftragsformulars mindestens in dem Fall K[REDACTED] gekannt habe, mit dem im April 1949 ein Kaufvertrag über einen Stierschlepper geschlossen worden ist. Sch[REDACTED] habe, so führt



das Berufungsgericht aus, den Vordruck mit dem von Kä [REDACTED] erteilten Auftrag an die Firma Georg R. W [REDACTED] weitergegeben. Diese Firma habe jedoch gegenüber dem Wortlaut der von Sch [REDACTED] verwendeten Auftragsbestätigung keinen Einwand erhoben. Dies habe die Beklagte auch nicht behauptet.

Schon diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, daß Sch [REDACTED] nach dem Vertrage vom 18. Januar 1949 bevollmächtigt sein sollte, selbständig Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Firma Georg R. W [REDACTED] abzuschließen. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, daß die Verwendung der Ausdrücke "Generalvertrieb, Vertreter oder Generalvertreter" keinen sicheren Schluß darauf zuläßt, daß Sch [REDACTED] Abschlußagent der Firma Georg R. W [REDACTED] war.

Aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung vom 5. Mai 1949 folgert das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum, daß der Kläger mit der Firma Georg R. W [REDACTED] abschließen wollte. Dieser Wille wird auch dadurch bestätigt, daß der Kläger den zunächst bezahlten Betrag von 5.000 DM unter Benennung des Gg.R. W [REDACTED], "G [REDACTED]", T [REDACTED] als Empfänger auf das Konto [REDACTED] bei der Kreissparkasse T [REDACTED] überweisen ließ, wie sich aus dem Überweisungsauftrag vom 9. Mai 1949 ergibt. Daß auch der Zeuge Sch [REDACTED] den Willen hatte, den Verkauf in rechtsgeschäftlicher Vertretung der Firma Georg R. W [REDACTED] zu tätigen, hat das Berufungsgericht auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen Sch [REDACTED] ebenfalls bedenkenfrei festgestellt. Diese Feststellung wird nicht dadurch erschüttert, daß der Kläger in seinem Schreiben an Sch [REDACTED] vom 13. Mai 1949, das das Berufungsgericht, wie die Revision rügt, nicht berücksichtigt habe, erklärte, wenn der Kauf zustande komme, werde der Restbetrag am Tage der Übernahme der Maschine an "Ihr" Konto T [REDACTED] überwiesen werden. Daß der Kläger die Firma Georg R. W [REDACTED] als Verkäufer angesehen hat, hat das Berufungsgericht dem Überweisungsauf-

trag vom 9. Mai 1949 ohne Rechtsirrtum entnommen. Eine Änderung seines Willens, von dieser Firma zu kaufen, kann nicht schon aus der die Zahlung des Restbetrages betreffenden Redewendung in dem Schreiben des Klägers vom 13. Mai 1949 gefolgert werden.

Danach ist der Kauf zwischen dem Kläger und der Rechtsvorgängerin der Beklagten zustande gekommen. Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß der Zeuge Sch[REDACTED] den zur Weitergabe an die Firma Georg R. W[REDACTED] bestimmten Durchschlag der Auftragsbestätigung nicht an diese Firma gesandt hat. In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, ob der Zeuge Sch[REDACTED] dies deshalb unterlassen hat, weil er einen von der Firma Georg R. W[REDACTED] gelieferten Schlepper mit Bauschmotor, den Sch[REDACTED] zur Auslieferung an den Kläger bestimmt haben will, nach Feststellung verschiedener Mängel zur Beseitigung dieser an die Firma wieder zurückgeschickt habe.

Unbeachtlich sind auch die Ausführungen der Revision, der Kläger habe nach seinen Angaben Anfang Mai 1949 zunächst mit Scha[REDACTED], dem Bezirksvertreter von Sch[REDACTED], den Vertrag abgeschlossen, es sei aber nicht vorgetragen, daß Scha[REDACTED] im Namen der Beklagten gehandelt habe. Darauf kommt es deshalb nicht an, weil Sch[REDACTED] selbst mit Schreiben vom 9. Mai 1949 dem Kläger die dann von ihm nochmals unterzeichnete Auftragsbestätigung übersandt hat, die an die Stelle der mit Scha[REDACTED] getroffenen Abreden getreten ist.

Sch[REDACTED] war nicht nur berechtigt, den Kaufvertrag namens der Beklagten abzuschließen, ihm war auch, wie das Berufungsgericht aus den zwischen der Firma Georg R. W[REDACTED] und Sch[REDACTED] getroffenen Vereinbarungen vom 18. Januar 1949 ebenfalls ohne Rechtsverstoß folgert, Inkassovollmacht erteilt. Die Beklagte muß daher gegen sich gelten lassen, daß

die Zahlungen des Klägers an die Kreissparkasse T [REDACTED] auf das von Sch [REDACTED] dem Kläger bezeichnete Konto [REDACTED] gelangt sind. Darauf, ob nur Sch [REDACTED] über dieses Konto verfügbungsberechtigt war, wie die Beklagte unter Beweisantritt behauptet hatte, kommt es nicht an.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Willensrichtung des Klägers und Sch [REDACTED]'s beim Abschluß des Kaufvertrages werden auch nicht durch die Korrespondenz in Frage gestellt, die zwischen dem Kläger und Sch [REDACTED] nach Abschluß des Kaufvertrages geführt worden ist. Da der Kläger durch Sch [REDACTED] gekauft hat, ist es verständlich, daß er wegen der Erfüllung des Vertrages sich in der Folgezeit an Sch [REDACTED] oder an dessen Bezirksvertreter gewandt hat. Es ist auch unerheblich, daß Sch [REDACTED] in seinem Brief an den Kläger vom 6. Juli 1949 erklärt, der Name des Klägers sei bei dem Lieferwerk in Be [REDACTED] nicht bekannt.

Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß der Wortlaut des für die Auftragsbestätigung benutzten Vordrucks deutlich den Willen zum Ausdruck bringe, den Kaufvertrag unmittelbar mit dem Lieferwerk zu schließen, wird auch dadurch unterstützt, daß die auf der Rückseite des Vordrucks befindlichen Liefer- und Zahlungsbedingungen als Gerichtsstand Hamburg bestimmen.

Sch [REDACTED] hat die Vertretung des Lieferwerks seit dem 1. Juli 1949 niedergelegt. Es ist unerheblich, ob er zur Empfangnahme einer Erklärung, mit der der Kläger zur Lieferung eine Nachfrist setzte, und zur Entgegennahme der Rücktrittserklärung befugt war. Denn die Beklagte hat sich auch nach Kenntnis von dem durch Sch [REDACTED] mit Wirkung für ihre Rechtsvorgängerin abgeschlossenen Kaufvertrag beharrlich geweigert, diesen gegen sich gelten zu lassen, den Vertrag zu erfüllen und die von dem Kläger geleistete Zah-

lung des Kaufpreises anzuerkennen. Der Kläger war daher ohne weitere Fristsetzung auch der Beklagten gegenüber zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, der spätestens in der Erhebung der Klage zu erblicken ist.

Ist sonach dem Urteil des Berufungsgerichts beizutreten, so war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl